

## Hausordnung des Universitätsklinikums Ulm

### I. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für sämtliche Gebäude des Universitätsklinikums Ulm sowie für das jeweils gesamte Gelände an den verschiedenen Standorten des Klinikums. Sie ist von allen Personen (Patienten\*innen, Besucher\*innen, Firmenvertreter\*innen, Mitarbeiter\*innen, Studenten\*innen usw.), die sich auf dem Gelände und in den Gebäuden des Klinikums befinden, verbindlich zu beachten. Diese Personen erkennen die Bestimmungen dieser Hausordnung mit Betreten des Geländes des Universitätsklinikums Ulm an.

### II. Allgemeine Verhaltensregeln

- a) Alle Personen haben sich beim Betreten oder Benutzen der Krankenhausanlagen und -einrichtungen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Krankenhausbetriebes, der Heilungsverlauf der Patienten\*innen, die eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere gebieten. Patienten\*innen, Besucher\*innen, Firmenvertreter\*innen und sonstige Dritte haben dabei den Anweisungen und Anordnungen der Beschäftigten des Universitätsklinikums Ulm Folge zu leisten.
- b) In allen Bereichen des Universitätsklinikums Ulm ist größtmögliche Ruhe einzuhalten. Unnötiges Lärmen ist zu unterlassen. Die Nutzung von privaten Mobiltelefonen o.ä. in den Klinikgebäuden ist grundsätzlich untersagt, insbesondere auch um Störungen bei medizinisch-technischen Geräten und elektronischen Steuerungen in sensiblen Bereichen wie Intensivstation, OP, Herzkatheterlabor und MRT zu vermeiden (Ausnahmen: Nutzung im Patientenzimmer). Die Haftung bei Zuwiderhandlungen übernimmt der Nutzer. Für Mitarbeiter\*innen gilt die entsprechende Dienstanweisung zur privaten Nutzung privater Handys während der Dienstzeit.
- c) Aus hygienischen Gründen ist auf dem Gelände und in den Räumen des Klinikums auf größtmögliche Sauberkeit zu achten.
- d) Kinder unter 12 Jahren sollen Patienten\*innen nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- e) Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Klinikbereich einschließlich der Grün- und Verkehrsflächen untersagt (Ausnahmen: zu Therapiezwecken erforderlich + Blindenhunde).
- f) Dritten ist der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Klinikums nur mit ausdrücklicher Erlaubnis gestattet.
- h) Das Beschriften und Bemalen von Wänden sowie das Beschädigen oder Entfernen von Klinikumseigentum ist untersagt.

### III. Rauch- und Alkoholverbot

a) In allen Gebäuden und Fahrzeugen des Universitätsklinikums Ulm ist das Rauchen verboten mit Ausnahme der gesondert ausgewiesenen Raucherzimmer auf geschlossenen Stationen. Außerhalb der Gebäude darf in eigens dafür vorgesehenen Raucherzonen geraucht werden. Zigarettenkippen sind in die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu werfen.

b) Der Genuss alkoholischer Getränke ist im gesamten Klinikbereich grundsätzlich und soweit nicht medizinisch indiziert untersagt.

### IV. Verbot gewerblicher und politischer Betätigung, Medien

Werben, Feilbieten von Waren, Betteln, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie politische Betätigungen sind auf dem gesamten Klinikumsgelände untersagt. Die Rechte von Gewerkschaft und Personalrat im Rahmen ihrer Tätigkeit bleiben davon unberührt. Alle anderen Ausnahmen, sofern sie nicht im Rahmen der Ausübung der Dienstaufgaben erfolgen, bedürfen der Erlaubnis der Klinikumsleitung.

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen – soweit sie nicht zur Erledigung der Dienstaufgaben notwendig sind – bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Klinikumsleitung, des betreffenden Einrichtungsleiters und der ggf. betreffenden Mitarbeiter\*innen sowie der anderen betroffenen Personen, insbesondere der Patienten\*innen.

### V. Zuwiderhandlung/Schadenersatz

a) Besucher\*innen, Patienten\*innen, Firmenvertreter\*innen usw. haben den Anweisungen des Klinikumspersonals zu folgen. Bei Verstößen gegen die Hausordnung, insbesondere bei Störung des Betriebsablauf oder der Ruhe sowie bei unangemessenem Verhalten (Beleidigungen, Aggressionen, Gewalttätigkeiten, usw.), kann das Klinikumspersonal die jeweiligen Personen zum Verlassen des Klinikumsgeländes auffordern, den Sicherheitsdienst hinzuziehen oder die Polizei rufen.

b) Das Klinikum behält sich für den Fall von Zuwiderhandlung rechtliche Schritte vor, z.B. die Verhängung eines Hausverbots durch die Klinikumsleitung, eine Strafanzeige bei der Polizei oder die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen.

Ulm, den 09.05.2017

Der Klinikumsvorstand